

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom xx.xx.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712/SGW NW 610) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 12.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am xx.xx.2021 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 16.12.2015, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.10.2020, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie dem Abfuhrhythmus.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

a) für Hausmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:

für ein 60 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	120,00 €,
für ein 60 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	66,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	156,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	84,00 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	222,00 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	120,00 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei 2-wöchentlicher Leerung	1.992,00 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei 4-wöchentlicher Leerung	1.086,00 €.

- (3) Für Bioabfälle wird als kostendeckende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|-----------|
| für ein 120 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung | 72,00 €, |
| für ein 240 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung | 114,00 €. |
- (4) Für die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben wird als Gebühr erhoben: je Stück 8,00 €.

§2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den xx.xx.2021
Der Bürgermeister

Reyans